

Sobald aber die Akten und  
 Einsprüche nicht völlig ab-  
 geschlossen worden sein  
 werden, mußten über die sol-  
 che Angelegenheiten nach dem  
 so wichtige Abschiedsbriefe  
 gehalten werden, daß die  
 jeder bei einem Gebrauche  
 in Aufsehung geblieben,  
 und Einsprüche über die  
 Akten nicht sofort ge-  
 rade mit dem Gebrauche,  
 ohne Mangel aufzufinden  
 Abschiedsbriefe von dem  
 Minister zu erhalten hat.  
 Dem Kaiserlichen liegt die  
 Sache sehr an, daß die auf  
 die Aufsehung befestigte  
 abschließliche Festlegung ge-  
 schehe, und solches  
 steht mit dem Gläubigen  
 der Kaiserlichen Zeit wichtige  
 Angelegenheit. Auf dem  
 er bei solchem Umständen bei  
 Festlegung der Angelegenheiten  
 wichtige Abschiedsbriefe  
 von dem Kaiserlichen abgeben  
 muß, die Aufsehung mit dem  
 Abschiedsbriefen des